



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Paket mit Rückschein**

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-ÖLA-1**

Ihr Zeichen: WLS/LI-UG

Ihre Nachricht vom: 01.07.2013

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372/ 3700

E-Mail: [helmut.wolfanger@rpda.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpda.hessen.de)

Datum: .2014

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 01. Juli 2013 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestr. 22  
68623 Lampertheim**

nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim

Gemarkung Lampertheim

Flur 30

Flurstück 252/7

Gebäude [REDACTED] und [REDACTED]

eine Anlage zur Herstellung von Öladditiven (Öladditiv-Anlage) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Errichtung und Betrieb einer [REDACTED]-Anlage zur Herstellung von [REDACTED] Öladditiven [REDACTED],
2. Aufstellung und Betrieb der Feststoffaufarbeitung [REDACTED] und Feststoffabfüllung im Gebäude [REDACTED]
3. Aufstellung und Betrieb von Lagerbehältern [REDACTED] in der Tankwanne [REDACTED] sowie einer LKW-Entladestation am Tanklager [REDACTED],

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

4. Errichtung einer Niederspannungsverteilung [REDACTED] im Tanklagerumfeld für die Stromversorgung der Einrichtungen des Tanklagers [REDACTED],
5. Versetzen des Stickstoffpuffertanks [REDACTED],
6. Errichtung und Betrieb einer Verladestation an der Tankwanne [REDACTED] zur Verladung flüssiger Endprodukte in Isocontainer und Rohstoffentnahme (aktive Lagerung) aus Isocontainern. Die Verladestation darf auch als Stellfläche für restentleerte Rohstoffgebinde genutzt werden,
7. Aufstellung und Betrieb zweier Wärmekammern [REDACTED]  
[REDACTED]

Folgende Nebeneinrichtungen gehören zur Öladditiv-Anlage:

1. Hochtemperaturanlage
2. Tankwanne [REDACTED] mit den Lagerbehältern [REDACTED]
3. Feststoffaufarbeitung – und abfüllung der Öladditiv-Anlage im Gebäude [REDACTED]  
[REDACTED]
4. Tanklager [REDACTED].

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Rohrleitungsanlagen [REDACTED]  
[REDACTED], die Lageranlage [REDACTED] und die Abfüllanlagen [REDACTED]
- Baugenehmigung gemäß § 64 HBO für die Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 dieser Genehmigung.

Für die Öladditiv-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## II.

### Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 01.07.2013,
2. Austauschunterlagen vom 11.07.2013,
3. Sicherheitsbericht vom Mai 2013,
4. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

#### **Ordner 1 Genehmigungsantrag**

##### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Kapitel 1: Antrag**

- Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Formular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG  
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

#### **Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis**

#### **Kapitel 3: Kurzbeschreibung**

- 3.1 Anlagenbeschreibung/-umfang  
3.1.1 Anlagenumfang  
3.1.2 Beabsichtigte Änderung/Vorhaben  
3.2 Örtliche Lage der Öladditiv-Anlage  
3.3 Produkte der Öladditiv-Anlage  
3.4 Vorhaben  
3.4.1 Verfahrenskurzbeschreibungen  
3.4.2 Kapazität  
3.5 Ökologie  
3.5.1 Abfälle  
3.5.2 Abwasser  
3.5.3 Abluft  
3.5.4 Lärm  
3.5.5 Lagerung/Bereitstellung der Roh- und Hilfsstoffe  
3.5.6 Lagerung der Endprodukte  
3.5.7 Boden- und Grundwasserschutz  
3.5.8 Löschwasserrückhaltung  
3.6 Sicherheit der Anlage  
3.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

#### **Kapitel 4: Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten**

#### **Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlage**

- 5.1 Allgemeines  
5.1.1 Örtliche Lage  
5.1.2 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit

- 5.1.3 Meteorologische/klimatische Gegebenheiten
  - 5.1.3.1 Hauptwindrichtungen
  - 5.1.3.2 Luftdruck
  - 5.1.3.3 Bodenfrostgrenze
  - 5.1.4 Zugänglichkeit des Betriebes
  - 5.2 Schutz- und Exzonen
  - 5.3 Topographie
  - 5.4 Werkslageplan
  - 5.5 Schutz- und Exzonenpläne
- Beilagen zu Kapitel 5:  
Topographische Karte [REDACTED]  
Werkslageplan [REDACTED]

**Kapitel 6: Anlagen und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung**

- 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
- 6.1.1 Anlagenumfang
- Formular 6/1: Betriebseinheiten
- 6.1.2 Bisheriger Genehmigungsstand
- 6.1.3 Vorhaben - Beabsichtigte Änderung
- 6.2 Apparatenaufstellungspläne/Apparatebeschreibung
- 6.2.1 Apparatenaufstellungspläne
- 6.2.2 Apparatebeschreibungen
- Apparateliste entsprechend Formularen 6.2 und 6.3
- 6.3 Beschreibung der Verfahren
- 6.3.1 Allgemeines
- 6.3.2 Beschreibung der chemischen Umsetzungen
- 6.3.2.1 Herstellung von [REDACTED]
- 6.3.2.2 Herstellung von [REDACTED]
- 6.3.2.3 Herstellung von [REDACTED]
- 6.3.3 Beschreibung der Mischprozesse
- 6.4 Abfüllung der Endprodukte
- 6.4.1 Abfüllung flüssiger Endprodukte
- 6.4.2 Isolierung und Abfüllung des festen Endprodukts [REDACTED]
- 6.5 Apparatereinigung
- 6.6 Kapazität
- 6.7 Apparative Änderungen/Neuinstallationen
- 6.8 Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe
- 6.8.1 Lagertanks
- 6.8.2 In Gebinden bezogene Roh- und Hilfsstoffe
- 6.8.3 Über Rohrleitungen bezogene Roh- und Hilfsstoffe
- 6.8.4 Anlieferung und Entladung von [REDACTED] und [REDACTED]
- 6.8.5 Aktive Lagerung von [REDACTED] in Isocontainer
- 6.9 Wärmekammern [REDACTED]
- 6.10 Lagerung und Abgabe von Abfällen
- 6.11 Lagerung und Abgabe von Abwasser
- 6.12 Abluftbehandlung
- 6.12.1 Lösungsmittelbeladene Abgasströme
- 6.12.2 Staubbiladene Abgasströme
- 6.12.3 Sonstige
- 6.12.4 Thermische Abluftreinigung
- 6.13 Lärm
- 6.14 Energie- und Betriebsmittelversorgung

- 6.14.1 Normalbetrieb
- 6.14.2 Notversorgung
- 6.15 Fließschemata

**Kapitel 7: Stoffe/Stoffmengen/Stoffdaten**

- Herstellung von [REDACTED], Formulare 7/1 – 7/2
- Herstellung von [REDACTED], Formulare 7/1 – 7/2
- Herstellung von [REDACTED], Formulare 7/1 – 7/2
- Herstellung Mischprodukte, Formulare 7/1 – 7/2
- Öladditiv-Herstellung gesamt, Formular 7/4
- Öladditiv-Herstellung gesamt, Formular 7/5
- Stoffdaten, Formulare 7/6

**Kapitel 8: Luftreinhaltung**

- 8.1 Lösungsmittelbeladene Abgasströme
- 8.2 Staubbeladene Abgasströme
- 8.3 Sonstige  
Formular 8/1
- 8.4 Abluftreinigungsanlagen
  - 8.4.1 Staubfilter [REDACTED]
  - 8.4.2 Thermische Abluftreinigungsanlage TAR
    - 8.4.2.1 Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR
    - 8.4.2.2 Abluftgrenzwerte der TAR
    - 8.4.2.3 Maßnahmen bei Ausfall der TAR
  - 8.5 Diffuse Emissionen  
Formulare 8/2  
Beilagen zu Kap. 8:
    - Emissionsquellenplan [REDACTED]
    - Emissionsquellenplan [REDACTED]
    - Emissionsquellenplan [REDACTED]

**Kapitel 9: Abfallvermeidung und Verwertung**

- 9.1 Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
- 9.2 Beseitigung/Verwertung von Abfällen  
Formular 9/1  
Formular 9/2

**Kapitel 10: Abwasser**

- Formulare 10/1.1 – 10/1.9 Abwasserdaten

**Kapitel 11: Abfallentsorgungsanlagen**

**Kapitel 12: Wärmerückgewinnung**

- 12.1 Versorgung mit Wärmeenergie
- 12.2 Verbraucher
- 12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
- 12.4 Wärmerückgewinnung in der TAR-Anlage
- 12.5 Wärmerückgewinnung aus dem Prozess

**Kapitel 13: Lärm**

**Kapitel 14: Anlagensicherheit**

- 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung
- 14.2 Störfallbetrachtung im Bereich Öladditiv-Anlage

- 14.3 Betrachtung sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens
- 14.4 Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung  
Formular 14/1  
Formular 14/2
- 14.5 Gefahrenabwehrpläne
  - 14.5.1 Gefahrenabwehrplan Werk GAW
  - 14.5.2 Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB
- 14.6 Verfahrenssicherheit
  - 14.6.1 Allgemeines
  - 14.6.2 Elektrische Installationen und Erdungen
  - 14.6.3 Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen
  - 14.6.4 Ausfall der Bedienungsmannschaft
  - 14.6.5 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten
  - 14.6.6 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
- 14.7 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
  - 14.7.1 Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und Abwässer
  - 14.7.2 Prozesssicherheit der [REDACTED] reaktionen mit [REDACTED]
  - 14.7.3 Betrachtung der Mischprozesse
- 14.8 Maßnahmen zur Absicherung einzelner Prozessschritte der Öladditiv-Anlage
  - 14.8.1 Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen
  - 14.8.2 Maßnahmen gegen Überfüllung der Reaktoren
  - 14.8.3 Ausschluss von Gefährdungen durch unkontrolliertes und unbeabsichtigtes Abströmen von Reaktionsmasse in einen Fremdbehälter
  - 14.8.4 Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Vakuumentlastung
  - 14.8.5 Ausschluss von Gefährdungen bei der Produktabfüllung
- 14.9 Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Tanklagerbereich
- 14.10 Maßnahmen bei Störungen und Energieausfällen
- 14.11 Umgang mit Gefahrstoffen
  - 14.11.1 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
  - 14.11.2 Umgang mit ätzenden Stoffen
  - 14.11.3 Umgang mit giftigen Stoffen

Beilagen zu Kap. 14:

Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze & Fluchttore

Fluchtwegeplan [REDACTED], EG

Fluchtwegeplan [REDACTED], 1.OG

Fluchtwegeplan [REDACTED], 2.OG

Fluchtwegeplan [REDACTED], 3. OG u. Dach

Fluchtwegeplan [REDACTED], EG

Fluchtwegeplan [REDACTED], 1.OG

Fluchtwegeplan [REDACTED], 2.OG

Ex-Zonen

Schutzstreifen und Schutzbereiche

Ex-Zonen Detail, [REDACTED], + 0,00m

Ex-Zonen Detail, [REDACTED], Bühne +4,045m, +4,10m, + 6,00m

Ex-Zonen Detail, [REDACTED], Bühne +7,00m, +8,00m, + 9,005m

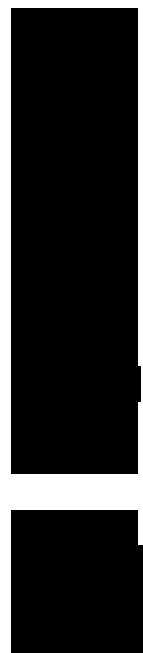
Ex-Zonen Detail, [REDACTED], Dach + 11,275m + 11,485m/

+13,965m, Dach + 17,80m

Ex-Zonen Detail, [REDACTED] + 0,00m

Ex-Zonen Detail, [REDACTED] + 3,00m

Ex-Zonen Detail, [REDACTED] + 5,50m



**Kapitel 15:**

**Arbeitsschutz**

- 15.1 Allgemeines
- 15.1.1 Personaleinsatz
- 15.1.2 Arbeitszeitregelungen
- 15.1.3 Ständige Arbeitsplätze
- 15.2 Allgemeine betriebliche Anordnungen
- 15.2.1 Persönlicher Arbeitsschutz
- 15.2.2 Unterweisungen/Untersuchungen
- 15.3 Arbeitsplatzüberwachung
- 15.3.1 AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe
- 15.3.2 Lärm-Überwachung
- 15.4 Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung
- Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz
- Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

**Kapitel 16:**

**Brandschutz**

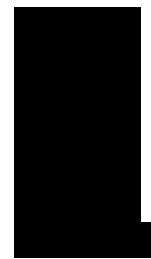
- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Feuerwehrpläne
- 16.3 Baulicher Brandschutz
- 16.3.1 Produktionsgebäude
- 16.3.2 Tanklager
- 16.3.3 Tanklager
- 16.4 Allgemeine bauliche Maßnahmen bzw. Infrastrukturmaßnahmen
- 16.5 Organisatorische Regelungen
- Formular 16/1.1 Brandschutz für das Anlagenteil Öladditiv-Anlage
- Formulare 16/1.2 je Gebäude
- Formulare 16/1.3 je Gebäude
- Formulare 16/1.4 je Gebäude

**Kapitel 17:**

**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 17.1 Änderungsumfang
- 17.1.1 Änderungen
- 17.1.2 Neuinstallationen
- 17.2 Gefährdungstufenermittlung
- 17.3 Eignungsfeststellungen
- 17.3.1 Stoffe
- 17.4 Lageranlagen
- 17.4.1 Ortsfeste Behälter
- 17.4.2 Aktive Lagerung in Isocontainer
- 17.4.3 Gebindelagerung
- 17.5 HBV-Anlagen
- 17.5.1 -HBV-
- 17.5.2 Wärmekammern
- 17.5.3 -HBV- (Produktisolierung)
- 17.6 Rohrleitungsanlagen
- 17.7 Abfüllanlagen
- 17.8 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- 17.9 Beilagen zu Kapitel 17
- VAwS-Verfahrensfließbild ( )
- VAwS-Verfahrensfließbild ( )
- VAwS-Verfahrensfließbild ( )

VAwS-Verfahrensfließbild ( )  
 VAwS-Verfahrensfließbild ( )  
 VAwS-Verfahrensfließbild ( )  
 VAwS-Verfahrensfließbild ( )  
 VAwS-RI-Fließbild (Wärmekammer)  
 VAwS-RI-Fließbild (Befüllung/Entladung)  
 VAwS-Verfahrensfließbild ( )/Abfüllung)  
 Beständigkeitsnachweise  
 Bescheinigung über die fachtechnische Prüfung  
 Formulare 17/1, 17/2, 17/3.1, 17/4, 17/6 u. 17/7



**Kapitel 18: Bauantrag/Bauvorlagen**

**Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen**

**Kapitel 20: Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 20.1 Merkmale des Vorhabens
- 20.1.1 Größe des Vorhabens
- 20.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- 20.2 Auswirkungen auf Ökologie
- 20.2.1 Abfälle
- 20.2.2 Abwasser
- 20.2.3 Abluft
- 20.2.4 Lärm
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz
- 20.3.1 Löschwasserrückhaltung
- 20.3.2 Entwässerung der Tanklager

**Kapitel 21: Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

**Anlagen**

Aufstellungsplan  
 Aufstellungsplan + 0,00m  
 Aufstellungsplan , Bühne +4,045m, +4,10m, + 6,00m  
 Aufstellungsplan , Bühne +7,00m, +8,00m, + 9,005m  
 Aufstellungsplan Dach + 11,275m + 11,485m/ +13,965m,  
 Dach + 17,80m  
 Aufstellungsplan Schnitte C-C, D-D, H-H, J-J  
 Ansicht X, Geb.  
 Aufstellungsplan , + 0,00m  
 Aufstellungsplan , + 3,00m  
 Aufstellungsplan , + 5,50m  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 Verfahrensfließbild ( )  
 RI-Fließbild Wärmekammer





RI-Fließbild Abluftsammler  
RI-Fließbild Vakuumpumpen  
RI-Fließbild -Heizsystem  
RI-Fließbild Thermalölanlage  
RI-Fließbild , Lagertanks

## **Ordner 2 Teil-Sicherheitsbericht der Öladditiv-Anlage , Mai 2013**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Vorbemerkungen**
  
- 2. Beschreibung der Öladditiv-Anlage**
  - 2.1 Örtliche Lage auf dem Werksgelände und Zugänglichkeit der Öladditiv-Anlage**
  
  - 2.2 Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Öladditiv-Anlage**
    - 2.2.1 Allgemeine Grundsätze
    - 2.2.2 Produktionsgebäude
    - 2.2.3 Tanklager
    - 2.2.4 Tanklager
    - 2.2.5 Aufstellung eine Isocontainers
  - 2.3 Technische Ausrüstung und Einrichtungen**
    - 2.3.1 MSR-System
    - 2.3.2 Leckage- und Löschwasserrückhaltung
    - 2.3.3 Brandschutzeinrichtungen
      - 2.3.3.1 Brandmeldeeinrichtungen
      - 2.3.3.2 Löschwasserversorgung
      - 2.3.3.3 Stationäre und mobile Löscheinrichtungen
    - 2.3.4 Druckentlastungseinrichtungen
    - 2.3.5 NOT-AUS-System
    - 2.3.6 Blitzschutz
    - 2.3.7 Schutzzonen
  - 2.4 Verfahrensbeschreibung**
    - 2.4.1 Überblick und allgemeine Angaben zur Reaktion
      - 2.4.1.1 Synthese
      - 2.4.1.2 Synthese
      - 2.4.1.3 Synthese
      - 2.4.1.4 Bewertung der Verfahren
      - 2.4.1.5 Schuppierung
      - 2.4.1.6 Flüssigabfüllung
    - 2.4.2 Überblick und allgemeine Angaben Blendherstellung
      - 2.4.2.1 Herstellung der physikalischen Mischungen
      - 2.4.2.2 Flüssigabfüllung
    - 2.4.3 Hochtemperaturanlage
    - 2.4.4 Abluftbehandlung
      - 2.4.4.1 Lösungsmittelbeladene Abgasströme
      - 2.4.4.2 Staubbiladene Abgasströme

- 2.5 Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe**
  - 2.5.1 Tanklager [REDACTED] der Öladditiv-Anlage
  - 2.5.2 Tanklager [REDACTED]
  - 2.5.3 Verladestellen für Bahnkesselwagen und Tanklastzüge
  - 2.5.4 Aufstellung des Isocontainers [REDACTED]
- 2.6 Energie- und Betriebsmittelversorgung**
  - 2.6.1 Normalbetrieb
  - 2.6.2 Notversorgung
  
- 3. Beschreibung der gefährlichen Stoffe in der Öladditiv-Anlage**
  - 3.1 Stoffbezeichnung und -mengen
  - 3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten
  
- 4. Bestimmung der sicherheitsrelevanten Anlageteile**
  - 4.1 Kriterien zur Auswahl der sicherheitsrelevanten Anlageteile
  - 4.2 Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt
  - 4.3 Störfallverhindernde Einrichtungen
  - 4.4 Störfallbegrenzende Einrichtungen
  
- 5. Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle**
  - 5.1 Beschreibung der Gefahrenquellen
  - 5.2 Gefahrenanalyse
  - 5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
    - 5.3.1 Benachbarte Anlagen und Einrichtungen
  
- 6. Angaben über Störfallauswirkungen**
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Randbedingungen für die angenommenen Störungen
  - 6.3 Untersuchte Störungen
  - 6.4 Rechnungen
  - 6.5 Diskussion der Ergebnisse
    - 6.5.1 Freisetzung von [REDACTED]

**ANHANGVERZEICHNIS**

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
Anhang 1	Grundfließbilder	
	Grundfließbild der [REDACTED] oxidation	
	Grundfließbild der Blendherstellung	
Anhang 2	Stoffmengen	
	Mengen der Stoffe nach Anhang I der StörfallV in der Öladditiv-Anlage	
Anhang 3	Gefahrenanalyse	
	Gefahrenanalyse der [REDACTED] oxidation	
	Gefahrenanalyse der Blendherstellung	
	Gefahrenanalyse für die Aufstellung des Isocontainers	
	Gefahrenanalyse für die Lagerung von [REDACTED] im [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse für die Verladung von [REDACTED]	
Anhang 4	Ausbreitungsdiagramme	
	Freisetzung von [REDACTED]	
Anhang 5	Apparateliste	
Anhang 6	Lagepläne, EX-Schutz und Schutzstreifen, Fluchtwege	
	Lageplan der BASF Lampertheim GmbH	[REDACTED]
	Übersichtsplan Ex-Zonen nach TRbF und Ex-RI	[REDACTED]
	Übersichtsplan, Schutzstreifen und Schutzbereiche	[REDACTED]
	Übersichtsplan, Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze und Fluchttore	[REDACTED]

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	Flucht und Rettungspläne [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
	Exzonenpläne [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
	Übersicht Emissionsquellen [REDACTED]-Anlage	[REDACTED]
	Übersicht Emissionsquellen Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	Übersicht Emissionsquellen [REDACTED]-Anlage	[REDACTED]
	Apparateaufstellungs- und Baupläne	
Anhang 7	Aufstellungsplan, Grundriss [REDACTED], Schnitte	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
	Aufstellungsplan [REDACTED] ([REDACTED])	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
	Aufstellungsplan [REDACTED]	[REDACTED]
Anhang 8	Fließbilder	
	Verfahrensfließbild [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	Verfahrensfließbild [REDACTED]	[REDACTED]
	Verfahrensfließbild [REDACTED]	[REDACTED]
	Verfahrensfließbild [REDACTED]	[REDACTED]
	Verfahrensfließbild [REDACTED]	[REDACTED]
	Verfahrensfließbild [REDACTED]	[REDACTED]
	Verfahrensfließbild [REDACTED]	[REDACTED]
	Verfahrensfließbild [REDACTED] Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED], Befüllung und Entladung	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Vakuumpumpen	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Abluftsammler [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Staubfilter	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]-Heizsystem	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Thermalöl-anlage	[REDACTED]

### 3. Gutachten:

Prüfung des anlagenbezogenen Teil-Sicherheitsberichtes der Öladditiv-Anlage im Betriebsbereich BASF Lampertheim GmbH, Technische Überwachung Hessen, 27.06.2013

## III.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 2. Termine, Messungen

##### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

##### 2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern III.3 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

##### 2.3

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt sowie dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie ist mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung: Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung durch die o.g. Behörden.

##### 2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

##### 2.5

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## 2.6

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer III.2.2 dieses Bescheides durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen der Ziffer III.2 dieses Bescheides entsprechend

## 2.7

Zur Durchführung der unter Ziffer 2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann zu erheblichen Messfehlern führen und das Gesamtergebnis der Ermittlungen in Frage stellen.

## 3. Immissionsschutz

### 3.1 Luftreinhaltung

#### 3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

#### 3.1.2

Ist bei einem Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage abzusehen, dass dieser länger als 2 Stunden andauern wird, so sind die chemischen Umsetzungen zu unterbrechen und die Vakuumpumpen [REDACTED] der Vakuumstation abzuschalten.

Die Durchführung der emissionsarmen Mischprozesse kann fortgeführt werden.

#### 3.1.3

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

#### 3.1.4

Die Abluftleitung für die Emissionsquelle [REDACTED] ist so auszubilden, dass die Abgase ungehindert senkrecht nach oben austreten können und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Der senkrecht nach oben ausgerichtete Abgasstrom darf nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutz, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

#### 3.1.5

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### 3.1.7

Die im Abgas der Anlage enthaltenen Emissionen dürfen die folgenden **Massenströme** nicht überschreiten:

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.1:

- Staubförmige Emissionen **0,20 kg/h**
- Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstromes von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.5:

- Organische Stoffe **0,50 kg/h**  
angegeben als Gesamt-Kohlenstoff

Diese Emissionsbegrenzung findet nur Anwendung auf die Emissionen, welche nicht über die Thermische Abluftreinigungsanlage der BASF Lampertheim geführt werden.

### Hinweise zur Luftreinhaltung

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 – 29/2002, S. 511 - 605).
2. Die Grenzwerte der Ziffern 3.1.7 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

## **4. Wasserrechtliche Anforderungen**

### **4.1 Lageranlage [REDACTED] (Isocontainer)**

#### 4.1.1

Die Schlauchführungslinie zwischen Pumpe und Isocontainer muss sich vollständig über der Ableitfläche befinden. Der Wirkungsbereich des Schlauchs ist durch eine Spritzwand einzugrenzen. Die Spritzwand ist als mindestens 1 Meter hoher Schutz auf der nordöstlichen Flächenbegrenzung ([REDACTED] zugewandte Schmalseite der Ableitfläche) so zu installieren, dass Spritzleckagen auf die Ableitfläche und in die Ablaufrinne geleitet werden.

#### 4.1.2

Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb der Füllschläuche müssen den Anforderungen des Merkblattes Too2 der BG Chemie entsprechen.

Die Füllschläuche müssen durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jährlich gewartet und geprüft sowie ständig überwacht werden. (Merkblatt Too2 Tabelle 8.3 der BG Chemie).

#### 4.1.3

Es ist sicherzustellen, dass nach dem Abkuppeln des Schlauchs vom Isocontainer kein [REDACTED] aus der Rohrleitung auf die Ableitfläche zurückfließen kann. Hierzu ist z.B. in die Rohrleitung eine Rückschlagarmatur einzubauen.

#### 4.1.4



Bei den An- und Abkuppelvorgängen ist ein Tropfgefäß unterzustellen. Die Dichtheit der Tankwagenkuppelung ist jeweils nach dem Ankuppeln zu kontrollieren.

#### 4.1.5

Die Edelstahlauskleidung der Entwässerungsrinne muss grundsätzlich gemäß TRwS 786 mindestens 3mm dick ausgeführt werden. Im vorliegenden Fall wird auch eine Dicke von 2mm akzeptiert, wenn ein Chrom-Nickel-Molybdänstahl wie z.B. Werkstoff 1.4571 oder vergleichbare Güte verwendet wird, da die verwendeten wassergefährdenden Stoffe unkorrosiv sind und auch von der Rückseite keine Korrosion zu erwarten ist.

#### 4.1.6

Die Rissbreite für die Ableitfläche ist in der Planung mit  $< 0,3\text{mm}$  vorgesehen. Sie muss kompatibel zur gewählten Beschichtung sein und ggf. kleiner vorgesehen werden.

#### 4.1.7

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen eine Bestätigung des Statikers für die maximale Rissbreite vorzulegen. Darüber hinaus ist die Beständigkeit und Befahrbarkeit der Beschichtung anhand der Zulassung zu belegen.

#### 4.1.8

Die Ableitfläche ist halbjährlich einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen des Betreibers auf Schäden, die die Dichtheit der Fläche beeinflussen können, zu unterziehen. Schäden sind umgehend zu beheben.

#### 4.1.9

Die Tankwanne [REDACTED] ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren. Weiterhin ist sie jährlich einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen des Betreibers auf Schäden, die die Dichtheit der Fläche beeinflussen können, zu unterziehen. Schäden sind umgehend zu beheben.

## 4.2 Rohrleitungsanlagen [REDACTED]

#### 4.2.1

Bei der Auslegung der neuen Rohrleitungen ist insbesondere auf geeignete Stützweiten sowie Vermeidung von Dehnungsbehinderung zu achten.

#### 4.2.2

Unzulässiger Überdruck durch thermische Ausdehnung in der Rohrleitung ist sicher zu verhindern, z. B. durch Überströmventil oder in offener Stellung geblockten Armaturen.

#### 4.2.3

Insbesondere die Punkte 2.4.2 (Anforderungen an die Errichtung und 2.4.3.1 (zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißverbindungen) der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ (ATV-DVWK-A 780) sind zu beachten.

#### 4.2.4

Die Rohrleitungsanlagen sind alle 5 Jahre durch einen Sachkundigen einer Zustandsprüfung zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

#### 4.2.5

Die Rohrleitungsanlagen sind alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung und alle 10 Jahre einer Druck-oder Ersatzprüfung im Beisein eines Sachverständigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Waddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

#### 4.2.6

Die Prüfung vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen ist in Anlehnung an TRR 512 und TRR 531 durchzuführen.

#### 4.2.7

Zusätzlich für Rohrleitungsanlage [REDACTED]: Die Pumpe [REDACTED] ist als Teil der Rohrleitung in hermetisch dichter Ausführung vorzusehen, z.B. eine Pumpe mit Magnetkupplung.

### 4.3 Abfüllanlage [REDACTED]

#### 4.3.1

Die Edelstahlauskleidung des Pumpensumpfs muss grundsätzlich gemäß TRwS 786 mindestens 3mm dick ausgeführt werden. Im vorliegenden Fall wird auch eine Dicke von 2mm akzeptiert, wenn ein Chrom-Nickel-Molybdänstahl wie z.B. Werkstoff 1.4571 oder vergleichbare Güte verwendet wird, da die verwendeten wassergefährdenden Stoffe unkorrosiv sind und auch von der Rückseite keine Korrosion zu erwarten ist.

#### 4.3.2

Die Leckagesonde in der Edelstahlauffangwanne muss eine Zulassung als Leckagesonde haben oder eine Überfüllsicherung mit Zulassung und einer Bestätigung des Herstellers für die Anwendung als Leckagesonde sein.

#### 4.3.3

Die Ableitfläche ist jährlich einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen des Betreibers auf Schäden, die die Dichtheit der Fläche beeinflussen können, zu unterziehen. Schäden sind umgehend zu beheben.

#### 4.3.4

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die Beständigkeit und Befahrbarkeit der Beschichtung anhand der Zulassung zu belegen.

### 4.4 Abfüllanlage [REDACTED]

#### 4.4.1

Der Füllschlauch ist so zu handhaben, dass er sich mit seinem offenen Ende zu jedem Zeitpunkt über der Abfüllfläche und mindestens 1 m von der Begrenzung der Abfüllfläche befindet. Ansonsten ist er mit einem dichten Schlauchverschluss auszustatten.

#### 4.4.2

Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb der Füllschläuche müssen den Anforderungen des Merkblattes Too2 der BG Chemie entsprechen.

Die Füllschläuche müssen durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jährlich gewartet und geprüft sowie ständig überwacht werden. (Merkblatt Too2 Tabelle 8.3 der BG Chemie).

#### 4.4.3

Nach Ende des Abfüllvorgangs vor dem Abkuppeln müssen Restmengen im Schlauch mindestens 15 Minuten aus dem oben angeschlagenen Füllschlauch in den Isocontainer abtropfen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Abkuppeln des Schlauchs vom Isocontainer kein Endprodukt nachtropft.

#### 4.4.4

Die Rissbreite für die Ableitfläche ist in der Planung mit  $< 0,3\text{mm}$  vorgesehen. Sie muss kompatibel zur gewählten Beschichtung sein und ggf. kleiner vorgesehen werden.

#### 4.4.5

Die Edelstahlauskleidung der Entwässerungsrinne muss grundsätzlich gemäß TRWS 786 mindestens 3mm dick ausgeführt werden. Im vorliegenden Fall wird auch eine Dicke von 2mm akzeptiert, wenn ein Chrom-Nickel-Molybdänstahl wie z.B. Werkstoff 1.4571 oder vergleichbare Güte verwendet wird, da die verwendeten wassergefährdenden Stoffe nicht korrosiv sind und auch von der Rückseite keine Korrosion zu erwarten ist.

#### 4.4.6

Die Ableitfläche ist halbjährlich einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen des Betreibers auf Schäden, die die Dichtheit der Fläche beeinflussen können, zu unterziehen. Schäden sind umgehend zu beheben.

#### 4.4.7

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen eine Bestätigung des Statikers für die maximale Rissbreite vorzulegen. Darüber hinaus ist die Beständigkeit und Befahrbarkeit der Beschichtung anhand der Zulassung zu belegen.

### 4.5 HBV-Anlagen [REDACTED]

Die HBV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen.

### 4.6 HBV-Anlage [REDACTED]

Die HBV-Anlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen.

## 5. Arbeitsschutz

### 5.1

Es sind Betriebsanweisungen für das Bedienpersonal mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Verhalten bei einer Störung der Anlage
- An- und Abfahren der Anlage
- Reinigung der Anlage
- Umgang mit Gefahrstoffen beim Ab- und Umfüllen sowie beim Austausch der Filteranlagen.

### 5.2

Nach Aufstellung der Wärmekammern [REDACTED] sind diese in die Ex-Zonenpläne aufzunehmen.

### 5.3

Neu eingerichtete Arbeitsplätze mit Ein- und Austrag von flüssigen Stoffen aus Fässern und IBC sowie Feststoffaufgabe, -aufarbeitung und -abfüllung, bei denen eine Exposition mit Gefahrstoffen nicht auszuschließen ist, sind einer Arbeitsbereichsanalyse zu unterziehen. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind festzulegen.

### 5.4

Arbeitsplätze, die durch Maschinenlärm oder Strömungsgeräusche belastet sind, sind zu beurteilen und in dem bestehenden Lärmkataster zu erfassen bzw. fortzuschreiben.

### 5.5

Die Gutachterempfehlungen aus der Prüfung des Sicherheitsberichts sind vor Inbetriebnahme umzusetzen.

## 6. **Brandschutz**

### 6.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

### 6.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

### 6.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

### 6.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim mitzuteilen.

### 6.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der Öl-Additiv-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

## 7. **Ausgangszustandsbericht, Boden- und Grundwasserschutz**

### 7.1

Der Ausgangszustandsbericht wurde vollständig vorgelegt und im Genehmigungsverfahren akzeptiert. In einer Fortschreibung sind die in Kapitel 7 "Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen" durchgeführten Untersuchungen, die Probenahme sowie der gewählten Analyseverfahren sind reproduzierbar zu dokumentieren. Dabei ist das Kapitel 4.3 der aktuellen „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ zu beachten. Das im Kap. 7.1 angesprochene Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 („...ist bei der BASF Lampertheim archiviert..“) ist als Anlage gemäß Arbeitshilfe Kap. 3.8.2 als Anlage dem AZB hinzufügen.

#### Hinweis zum AZB:

Im vorliegenden AZB ist ein Vorgehen mittels einer halbquantitativen Bestimmung aus dem Extrakt des Summenparameters „extrahierbare lipophile Stoffe“ vorgeschlagen. Alternativ sind für die ausgewählten Stoffe geeignete Analysenverfahren zu entwickeln und zu validieren. Bei der Rückführung sol-

len für die Einzelstoffe geeignete Analysenverfahren eingesetzt werden. Im Kap. 8 ist das Vorgehen beschrieben, wobei momentan noch keine konkreten Angaben zu den Verfahren gemacht werden (können).

## 7.2

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstücks sind für die im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweils gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

## 7.3

Die Frist für die in Ziffer 7.3 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der Öladditiv-Anlage.

# 8. Wartung und Instandhaltung

## 8.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## 8.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

# 9. Sicherheitstechnik

## 9.1

Der Reaktor [REDACTED] ist mit einer zweiten Temperaturüberwachung (TISA+-) auszurüsten, die als PLT-Überwachungseinrichtung auszuführen und zu betreiben ist. Sie muss bei den gleichen Grenzwerten wie TISA+- [REDACTED]-T001 alarmieren und die Dosierung der Dampfung zu unterbrechen.

Begründung:

Die Maßnahme gewährleistet das Einzelfehlertoleranzprinzip gemäß TRAS 410.

## 9.2

Die maximale [REDACTED] dosierrate der Förderschnecke [REDACTED] ist so zu beschränken, dass die zulässige Soll-Dosierzeit auch bei einem Fehler in der PLS-Dosiersteuerung nicht wesentlich unterschritten werden kann.

Die gewählte technische Maßnahme ist zu dokumentieren und vor einer Kampagne zu überprüfen.

Begründung:

Die Maßnahme gewährleistet das Einzelfehlertoleranzprinzip gemäß TRAS 410.

# 10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

## 10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

**11. Abfallrecht**

11.1

Beim Umbau der [REDACTED]-Anlage sind bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei der Maßnahme anfallenden Abfälle und Erdaushub die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 15. Mai 2009) einzuhalten. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar.

11.2

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb der neuen Öladditiv-Anlage sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
A <sub>B</sub> 5; [REDACTED] aus Produktwäsche	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A <sub>B</sub> 7; gebrauchtes [REDACTED] aus Apparatreinigung	07 07 08*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
organische Destillate	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A <sub>B</sub> 6; Filterstaub [REDACTED]	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
Filterrückstand Irgalube		
Asche aus der Abgasreinigung (TAR)	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sub>V</sub> 2; gebrauchtes Thermalöl ([REDACTED])	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsmittel
A <sub>V</sub> 1; gemischte Verpackungen	15 01 06	gemischte Verpackungen
A <sub>B</sub> 2; Entleerte Fässer	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A <sub>B</sub> 3; Entleerte Container		

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
A <sub>B</sub> 1; gebrauchte Filtermaterialien	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A <sub>B</sub> 4; Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel		

11.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

11.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

**Hinweise:**

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i.v.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

Nr. 3

Bei Beseitigung sind gefährliche Abfälle gemäß §27 Abs. 2 HAKrWG der HIM GmbH anzudienen.

Nr. 4

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

## IV.

### Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH, Chemiestr. 22, 68619 Lampertheim hat mit Schreiben vom 01.07.2013, eingegangen am 02.07.2013, den Antrag gestellt, eine Anlage zur Herstellung von Öladditiven nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen. Zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Herstellung VAWS-konformer Bodenflächen beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 07. Januar 2014 der Antragstellerin zur Stellungnahme übergeben. Die Antragstellerin hatte dazu am 24. Januar 2014 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der Veröffentlichung ist es zu keinen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben gekommen. Auf den Erörterungstermin konnte daher verzichtet werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde am 17.10.2013 nach dem Ende der Einwendungsfrist erteilt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.



Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden überwiegend über die vorhandene thermische Nachverbrennung der BASF-Lampertheim, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft, beseitigt. Die Grenzwerte für die Emissionen welche nicht über die TAR abgereinigt werden sind in den Nebenbestimmungen der Ziffern 3.1. festgelegt.

#### Sicherheitsbericht:

Der Sicherheitsbericht wurde durch die Sachverständigen [REDACTED] vor Antragstellung geprüft. Das Gutachten zum Sicherheitsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich des Sicherheitsberichtes wurden von der BASF noch während des laufenden Verfahrens umgesetzt. Die Unterlagen wurden in den Antragsunterlagen ausgetauscht. Die Umsetzung der technischen Maßnahmen des Gutachtens ist in den Nebenbestimmungen der Ziffer III.9 festgelegt.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

#### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Lagertanks bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

#### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 sind dabei einzuhalten.

#### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.6 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

#### Bau- und Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das die Stadt Lampertheim eine Veränderungssperre nach § 14 Abs.1 BauGB beschlossen hat. Für den Beginn des Vorhabens ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erforderlich. Diese wurde von der Stadt Lampertheim in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2013 erteilt.

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

#### Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen - unter Einhaltung der in Ziffer III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

#### Boden- und Grundwasser

Für das beantragte Vorhaben wurde ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt.

#### Zusammenfassung:

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## V.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Str. 37**  
**64293 Darmstadt**

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen